

Bemühungen um die politische, wirtschaftliche und soziale Integration der 30000 Samen (Lappen) unter Beachtung ihrer angestammten Kultur. Erwähnt sei auch die Hilfe für die zahlreichen Asylsuchenden und die ca. 150 Rom (Zigeuner), die das Land beherrschen.

Neben der Berichtsprüfung — außer den genannten lagen dem Ausschuss die Reporte von Barbados, Ecuador, Haiti, Island, Korea(Süd-), Malta, Nepal, Österreich, Tonga und Ungarn vor — hatten sich die Experten mit den ausstehenden Berichten zu beschäftigen. Es sind 89 Berichte von 62 Staaten überfällig, damit sind mehr als die Hälfte der Vertragsstaaten ihrer Pflicht aus Art.9 des Übereinkommens nicht (vollständig) nachgekommen. In einer besonderen Erklärung machte der Ausschuss die UN-Generalversammlung auf diese Situation aufmerksam und bat um entsprechende Unterstützung. Schließlich verabschiedete das Gremium Empfehlungen zum Kampf gegen den Rassismus, die die Rolle des Schulunterrichts und der Medien hervorheben. *Horst H. Risse* □

Zweite Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung: Vorbereitung ohne westliche Beteiligung (24)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Bericht in VN 5/1978 S.169 an.)

Die am 10. Dezember 1973 eröffnete UN-Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung nähert sich ihrem Ende. Als eines ihrer wesentlichen Ereignisse soll 1983 eine zweite Weltkonferenz zum Thema Rassismus/Rassendiskriminierung stattfinden, wie die Generalversammlung mit ihrer Resolution 35/33 am 14. November 1980 beschlossen hat. Die erste derartige Konferenz hatte zur Mitte der Dekade 1978 in Genf stattgefunden.

Um die Abschlußkonferenz vorzubereiten, hatte der Wirtschafts- und Sozialrat, der als Vorbereitungsausschuss fungiert, einen Unterausschuss eingesetzt, der erstmals vom 15. bis 26. März in New York tagte. Nur 19 der 23 vorgesehenen Plätze in diesem Gremium konnten besetzt werden, da die Regionalgruppe der »westeuropäischen und anderen Staaten« trotz der Bemühungen des Präsidenten des ECOSOC keine Vertreter entsandte. Die Abwesenheit des Westens stieß seitens der anderen Delegationen auf Befremden. Aufgabe des Unterausschusses ist die Aufstellung einer vorläufigen Tagesordnung der Konferenz, die Festlegung vorläufiger Verfahrensregeln, die Vorbereitung des organisatorischen Ablaufs und die Bestimmung von Zeit und Ort des Zusammentreffens.

Die vorgeschlagenen Verfahrensregeln enthalten — nur soviel sei berichtet — eine Bestimmung, die auch nichtstaatlichen Organisationen das Rederecht auf der Konferenz gewährt, soweit der Vorsitzende sie dazu einlädt. Von besonderer Bedeutung ist die vorgeschlagenen Tagesordnung. Neben den allgemeinen Ursachen des Rassismus soll die Konferenz — so der Unterausschuss — so konfliktträchtige Themen wie die Unterstützung von Befreiungsbewegungen, die Rechte der Palästinenser, die Situation in den besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems und die Diskriminierung von ausländischen Arbeitern aufgreifen.

Daß Namibia sowie Südafrika und sein Apart-

heid-Regime Schlüsselthemen der Konferenz sein werden, bedarf kaum der Hervorhebung. Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten nationaler Gesetzgebung zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen den Rassen und zum Kampf gegen rassistische Organisationen — wie nazistische und neonazistische Gruppen — untersucht werden. Bestehende und eventuell neu zu schaffende internationale Instrumente zur Beseitigung des Rassismus sollen ebenfalls zur Sprache kommen. Die Konferenz soll Anfang August 1983 in einem Land der Dritten Welt (Philippinen?) oder in Genf stattfinden. *Horst H. Risse* □

Menschenrechtsausschuß: 15. Tagung — Unterschiedliche Menschenrechtskonzeptionen der Experten — Kritik an knappen und oberflächlichen Staatenberichten (25)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1982 S.29f. fort.)

I. Die gravierenden Unterschiede zwischen klassisch-liberalem und marxistisch-leninistischem Grundrechtsverständnis traten auf der 15. Tagung des Menschenrechtsausschusses (New York, 22. März — 8. April 1982) erneut mit aller Schärfe zu Tage. Die kontroversen Standpunkte kamen außer bei der Prüfung der Staatenberichte besonders bei den Erörterungen über die Rolle des Ausschusses im Hinblick auf den Notstandsfall zum Ausdruck. Verschiedene westliche Experten setzten sich dafür ein, daß der Ausschuss im Interesse eines effektiven Menschenrechtsschutzes von allen ihm zur Verfügung stehenden Informationsmöglichkeiten Gebrauch machen solle, wenn ein Vertragsstaat aufgrund eines amtlich verkündeten öffentlichen Notstandes einzelne Paktbestimmungen außer Kraft setzt. Gegebenenfalls sei von dem Staat, der die in Art.4 des Paktes eingeräumte Möglichkeit der Grundrechtssuspendierung nutze, außerhalb des üblichen Turnus ein Zusatzbericht anzufordern, der in dringenden Fällen sogar mündlich erstattet werden könne. Aus dem Ostblock stammende Ausschussmitglieder gaben dagegen zu bedenken, daß die Anforderung derartiger Zusatzberichte von den Vertragsstaaten als Angriff auf ihre durch Art.4 garantierte alleinige Zuständigkeit zur Erklärung des Ausnahmezustandes gedeutet werden könne. Im übrigen wurden sogar grundsätzliche Zweifel daran geäußert, daß der Ausschuss den Art.4 auslegen dürfe.

Weitere Tagesordnungspunkte waren die Beratung über eine Ergänzung der Verfahrensregeln zur Beschleunigung der Prüfung von Individualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll, die noch nicht abgeschlossen werden konnte, sowie die Prüfung von drei Staatenberichten und von Individualbeschwerden. II. Der Erstbericht *Rwandas*, der — fällig im Jahre 1977 — mit fast vierjähriger Verspätung erst im Januar 1981 vorgelegt wurde, stieß trotz des Verständnisses, das der Ausschuss grundsätzlich für die besonderen Schwierigkeiten eines Entwicklungslandes aufbringt, auf nahezu einhellige Kritik wegen seiner Kürze und des Mangels an Informationen über konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Menschenrechte. Lediglich das Ausschussmitglied Graefrath aus der DDR ergriff die Gelegenheit, zum wiederholten Male seine Auffassung zu unterstreichen, der Ausschuss sei kein Gerichtshof. Lege ein Paktstaat einen nur zwei Seiten umfassenden Bericht vor, so

sei es Sache des Ausschusses, dem betreffenden Land seine Hilfe anzubieten, damit es die Berichtspflicht nicht als Last empfinde. Keinesfalls dürften die Paktbestimmungen als Waffe gegen eine Vertragspartei mißbraucht werden. Die Ausführungen des Experten gipfelten in dem Aufruf an den Vertreter Rwandas, das Land möge sich durch die verschiedenen im Ausschuss vertretenen Meinungen nicht davon abhalten lassen, eine eigenständige Auslegung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu formulieren. In der vorausgegangenen Debatte war darauf hingewiesen worden, daß kein Regime etwaiger Kritik mit dem Argument vorbeugen könne, es selbst sei grundsätzlich »gut«, so daß eine Gefährdung der Menschenrechte von Regierungsseite nicht zu befürchten sei. Informationen wurden erbeten zur Stellung des Paktes im Rechtssystem Rwandas, zur Rolle der Einheitspartei, zu den Konsequenzen, die die Einführung einer neuen Verfassung für die Menschenrechtssituation im Lande nach sich gezogen habe, sowie zum Gerichts Aufbau, insbesondere zur Notwendigkeit der Einrichtung eines Staatssicherheitsgerichtshofs.

Auch der Erstbericht *Guyanas* genügte weder im Hinblick auf seinen Umfang noch auf die Qualität der Informationen den Ansprüchen des Ausschusses. Gerügt wurde vor allem, daß der Bericht sich hauptsächlich mit den im Lande geltenden Rechtsvorschriften befasse — wobei zum Teil auch auf Normen Bezug genommen werde, die dem Ausschuss nicht zugänglich gemacht worden seien — und zu wenige Angaben über die tatsächliche Durchsetzbarkeit der Menschenrechte enthalte. Einzelfragen betrafen die weitreichenden Kompetenzen des Präsidenten, auch im Gesetzgebungsverfahren, die Organisation und Durchführung von Wahlen, die Parteienstruktur, die Voraussetzungen für die Verhängung der Todesstrafe, die Situation der Häftlinge und die rechtliche Stellung der Ureinwohner des Landes.

Besonderes Interesse brachte der Ausschuss dem Erstbericht *Uruguays* entgegen, des Landes, gegen das bisher die meisten erfolgreichen Individualbeschwerden unter dem Fakultativprotokoll geführt worden sind. Zwar war der 29 Seiten umfassende Bericht vergleichsweise ausführlich, jedoch behandelte er schwerpunktmäßig das Rechtssystem des lateinamerikanischen Staates, insbesondere die Verfassung, die faktisch aber zu großen Teilen durch »institutionelle Verfügungen« außer Kraft gesetzt ist. Der Regierungsvertreter Uruguays verwies auf die »beneidenswerte« Menschenrechtstradition seines Landes; bedauerlicherweise sei seine Regierung aber durch terroristische Kräfte seit 1963 dazu gezwungen worden, einige Menschenrechte zu suspendieren. Dies sei eine notwendige Selbsthilfemaßnahme gegen politische Subversion. Bis zum Jahre 1984 wolle das Land aber wieder zur vollen politischen Normalität zurückkehren. Sein Land sei in den vergangenen Jahren das Opfer einer von den Terroristen initiierten Verleumdungskampagne gewesen, die auch dem Ausschuss ein völlig falsches Bild von der Situation in Uruguay vermittelt habe. Der Bericht warf eine Reihe von Fragen auf, die sich unter anderem auch mit der Weigerung Uruguays befaßten, konstruktiv im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens mitzuwirken. Insgesamt zeigte sich der Ausschuss weder mit dem Bericht selbst, der als »akademisch« und obsolet bezeichnet

wurde, noch mit den Stellungnahmen des Regierungsvertreters, die sich zum Teil in pauschalem Leugnen der gegen seinen Staat erhobenen Vorwürfe erschöpften, zufrieden. Die Prüfung des uruguayischen Berichts bleibt daher auf der Tagesordnung des Ausschusses.

III. *Individualbeschwerden:* Das Expertengremium formulierte zu mehreren Individualbeschwerden abschließende Auffassungen gemäß Art.5(4) des Fakultativprotokolls. So wurde eine Beschwerde gegen Finnland wegen ungenügender Berichterstattung über die Probleme Homosexueller in Funk und Fernsehen als unbegründet zurückgewiesen. In zwei Fällen sah der Ausschuß eine Verletzung des Paktes durch Kolumbien als erwiesen an: einen Verstoß gegen das Recht auf Leben (Art.6) stellte die Erschießung eines vermeintlichen Terroristen dar, die nicht in einer Notstandssituation erfolgte. In einem anderen Falle war dem Anspruch auf die Überprüfung eines Strafurteils durch ein höheres Gericht (Art.14(5)) unzulässigerweise nicht stattgegeben worden. Weitere Verletzungen des Paktes sah der Ausschuß auf Beschwerden gegen Kanada (in einem Falle) und (zum wiederholten Male) gegen Uruguay als gegeben an. Klaus Schröder □

Bolivien: Bericht des Sonderbeauftragten zur Lage der Menschenrechte — Menschenrechtsverletzungen nach dem Putsch vom Juli 1980 — Wende zum Besseren spürbar (26)

I. Gemäß dem Auftrag der Menschenrechtskommission hat Professor Héctor Gros Espiell aus Uruguay Ende 1981 nach einem einwöchigen Aufenthalt in Bolivien, bei dem sich die Regierung gesprächsbereit und kooperativ zeigte, und der Sichtung und Auswertung des verfügbaren Materials einen Bericht zur Menschenrechtssituation in diesem Land vorgelegt (UN-Doc.E/CN.4/1500). Bei allem Verständnis für die Schwierigkeiten eines Staates, der von vielen der — einen außergewöhnlich hohen Bevölkerungsanteil stellenden — Ureinwohner nicht in vollem Umfang angenommen wird, stellt er klar, daß es für die seiner Überzeugung nach offenkundig verübten Menschenrechtsverletzungen keine Rechtfertigung geben kann.

II. Sein Bericht beschränkt sich auf die politischen Rechte und die Bürgerrechte. Bolivien gehört zwar (noch) nicht zu den Vertragsstaaten der UN-Menschenrechtspakte, es hat jedoch die Amerikanische Menschenrechtskonvention und zahlreiche internationale Übereinkommen mit einer menschenrechtlichen Komponente ratifiziert. Eine Pflicht zur Achtung der fundamentalen Menschenrechte wie dem Recht auf Leben, dem Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher und entwürdigender Behandlung hält er bereits aufgrund völkerrechtlichen Jus cogens für gegeben.

Zwei Daten der jüngsten bolivianischen Vergangenheit sind für die Lage der Menschenrechte von richtungweisender Bedeutung: der 17. Juli 1980, das Datum der Machtübernahme durch die Militärs, und der 4. September 1981 als der Tag, an dem — nach Auseinandersetzungen innerhalb der Streitkräfte — ein neuer Präsident, ebenfalls aus den Reihen des Militärs, sein Amt antrat.

Vor allem in der Zeit nach dem Putsch von 1980 wurden Menschenrechte mißachtet, wofür häufig staatliche Autoritäten verantwortlich

waren. Verschärft wurde die Lage durch die Einschränkung verfassungsmäßig garantierter Rechte durch Dekrete. Eine ganze Anzahl von Menschenrechtsverstößen ging auf bewaffnete Gruppen zurück, die zum Teil in heimlichem Einverständnis oder auf Veranlassung staatlicher Stellen handelten. Ein Klima der Angst und des Terrors entstand auch deshalb bei einem Teil der Bevölkerung, weil die Kontrolle, vor allem über eine neue geschaffene Sondereinheit der Sicherheitskräfte (SES), den Verantwortlichen entglitten war und es dadurch zu Übergriffen kam. Diese Sondereinheit ist inzwischen nach Angaben der neuen Regierung vollständig aufgelöst worden.

Die festgestellten Verstöße beziehen sich auf die Artikel 3, 5, 6-11, 13, 19, 21 und 23 (4) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Seit September 1981 ist nach dem Eindruck des Sonderbeauftragten jedoch eine erhebliche Besserung eingetreten, wenn auch weiterhin gewisse Einschränkungen und Verstöße festzustellen waren, die aber längst nicht mehr das Ausmaß der vorangegangenen Zeit erreichten. Über den Besuch des Sonderbeauftragten und seine Mission wurde in den Medien offen und ausführlich berichtet.

III. Die jetzige Regierung will den Menschenrechten wieder Achtung verschaffen. Zur Durchsetzung ihres Konzepts hat sie einen Dreijahresplan aufgestellt, der neben der Erarbeitung einer neuen Verfassung und eines Parteiengesetzes und der Reform des Wahlrechts auch den schrittweisen Wiederaufbau freier Gewerkschaften vorsieht. Mit der Übereinkunft vom 19. Dezember 1981 zwischen Regierung und Bergleuten, die die Vereinigungsfreiheit bekräftigte, wurde ein Anfang gemacht.

IV. Insgesamt schließt der Sonderbeauftragte nicht aus, daß die endgültige Wende zum Positiven eingeleitet worden ist. Deshalb will er seinen Bericht nicht nur als Nachweis schwerwiegender, massiver und wiederholter Menschenrechtsverletzungen verstanden wissen, sondern zugleich als Beitrag zu dem im September 1981 in Gang gesetzten Prozeß. Trotz seiner nichts beschönigenden Darstellung der Verstöße stellt er die Überlegung an, daß die Reaktion der anderen Staaten sich nicht in der Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen erschöpfen sollte, sondern daß sie gerade durch Zusammenarbeit und praktische Unterstützung die Voraussetzungen für eine Gewährleistung der Menschenrechte mit schaffen sollten. Die internationale Isolation als Sanktion verschlechtere nur die wirtschaftlichen Bedingungen der Mehrheit und führe unweigerlich zur Verletzung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, die er aus seinem Bericht ausgeklammert hatte.

V. Er beschränkte sich auf die Feststellung, daß diese nicht im gewünschten und erforderlichen Ausmaß verwirklicht sind und dies behindert die Niederschlag in einer immer noch sehr ungleichen Vermögensverteilung, einem niedrigen Bruttosozialprodukt und einem sehr geringen Pro-Kopf-Einkommen findet. Gerade die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte können jedoch nicht ohne die Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung des Landes betrachtet werden.

VI. Mit einer gewissen Verspätung hat die bolivianische Regierung in ausführlicher und auf den Bericht eingehender Weise Stellung

genommen (E/CN.4/1500/Add.1 v.22.2.1982). Dabei hat sie die Gelegenheit genutzt, ihre Abkehr von der Politik ihrer Vorgängerin zu dokumentieren und ihre weiteren Absichten zu erläutern. Kritik an dem Bericht übte sie nur in wenigen Punkten. Gegen nichtstaatliche Organisationen erhob sie den Vorwurf der Parteilichkeit und der nicht ausreichenden Überprüfung von Anschuldigungen. Da sie ihre Bereitschaft bekundet hat, der Menschenrechtskommission jederzeit Rede und Antwort zu stehen, wird sich verfolgen lassen, wie ernst es ihr mit der Umsetzung der verkündeten guten Absichten ist.

Birgit Laitenberger □

Guatemala: Bericht des Generalsekretärs zur Lage der Menschenrechte — Klima der Angst — Schwerer Stand für Gewerkschaften (27)

I. Ende 1981 legte der UN-Generalsekretär eine Zusammenstellung von Informationen über die Menschenrechtssituation in Guatemala (UN-Doc. E/CN.4/1501) vor, die die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 33(XXXVII) vom 11. März 1981 angefordert hatte.

Die Dokumentation, die unter anderem auf Berichte und Stellungnahmen der Regierung der Vereinigten Staaten, von Amnesty International, des Weltkirchenrats, der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), des Europarats, der Interparlamentarischen Union und der Internationalen Menschenrechtsvereinigung zurückgreift, zeichnet ein düsteres Bild. Durch die herangezogenen Materialien werden vor allem Verletzungen der in den Artikeln 3, 5, 6-11, 19, 21 und 23 (4) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 verankerten Menschenrechte belegt. Regelmäßig verstoßen die inkriminierten Handlungen zugleich gegen die entsprechenden Vorschriften der guatemalteutschen Verfassung. Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit stehen in einem erheblichen Gegensatz.

II. Insgesamt ist ein Ansteigen der Verstöße festzustellen. Betroffen sind in besonderem Maße die Landbevölkerung, Indianer, Gewerkschaftsführer und aktive Gewerkschafter, Journalisten, Geistliche und Juristen. Die Angriffe gegen Angehörige der letzten Gruppe haben dazu geführt, daß in den meisten Fällen von Tötungen oder Verschleppungen keine Ermittlungen durchgeführt oder die Verfahren mit großer Zurückhaltung betrieben werden. Hinzu kommt die Angst der Betroffenen, als Kläger oder Zeuge aufzutreten. Ohne die Bereitschaft der Sicherheitskräfte, ihren erforderlichen Beitrag zur Durchführung von Ermittlungsverfahren zu leisten, sind die Bemühungen der Justiz ohnehin oft zum Scheitern verurteilt.

Erschreckend ist, daß gerade das Recht auf Leben besonders häufig verletzt wird, wobei Frauen und Kinder nicht ausgespart werden. Immer wieder werden Gräber entdeckt, die Zeugnis von Massenexekutionen ablegen. Oft verhindert die Verstümmelung der Leichen eine Identifikation, so daß sich nicht aufklären läßt, wie viele der Tausenden von Entführten zu Tode gekommen sind; es muß jedoch bei den meisten befürchtet werden. Verantwortlich sind nach den Aussagen von Zeugen und Überlebenden Todesschwadronen und andere zivile paramilitärische Organisationen, aber auch Angehörige des Militärs und der Sicherheitskräfte. Über die Rolle der Guerilla läßt sich aus den Berichten nur sehr wenig ent-